

Erbschaftsteuer: Nachfolge im Mittelstand sichern

Das Bundesverfassungsgericht hat die Erbschaftsteuer für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht fordert eine Bedürfnisprüfung zur Verschonung großer Betriebsvermögen. Am Industriestandort Deutschland haben sich familiengeführte Mittelstandsunternehmen bewährt, gerade im Maschinen- und Anlagenbau. Eine künftige Erbschaftsteuer, die das ignoriert, erschwert die Unternehmensnachfolge in der Familie und damit die Zukunftsfähigkeit des Modells Deutschland. Ihre Abschaffung wäre nur konsequent.

Investitionsfähigkeit erhalten

Nicht nur Betriebsinhaber und deren Nachfolger, sondern auch der Staat haben ein Interesse daran, dass der Generationenwechsel in Familienunternehmen nicht durch hohe Steuerzahlungen zum Einfallstor für Fremdkapital wird. Schon die Tatsache, dass ein Erbfall nicht immer planbar ist, zwingt zur Zurückhaltung. Doch selbst für den Fall, dass mit Blick auf eine anstehende Übertragung Reserven gebildet werden müssen, gehen diese letztlich zu Lasten unternehmerischer Aufgaben. Geld kann nur einmal ausgegeben werden: Entweder für Investitionen, um Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze zu sichern, oder für die Erbschaftsteuer.

Bundesverfassungsgericht kippt Gesetz

Mit dem Erbschaftsteuergesetz 2009 ist die Übertragung von Betriebsvermögen weitgehend von der Erbschaftsteuer freigestellt worden – gegen harte Bedingungen. Faktisch müssen Arbeitsplätze dauerhaft erhalten werden, sonst drohen Steuernachzahlungen. Die Kriterien zu erfüllen war und ist für den Maschinenbau mit seinen zyklischen Geschäftsverläufen im weltweiten Wettbewerb besonders herausfordernd. Für „große Unternehmensvermögen“ ist die Verschonung dennoch für verfassungswidrig erklärt worden. Künftig soll eine Verschonung solcher Vermögen von einer „Bedürfnisprüfung“ abhängen. Bis Juni 2016 muss der Gesetzgeber neuregeln.

Regierung muss Wort halten

Die Große Koalition spricht sich im Koalitionsvertrag gegen eine Mehrbelastung aus, weil die Erbschaftsteuer in ihrer bisherigen Form den Generationenwechsel in den Unternehmen ermögliche und Arbeitsplätze schütze. Sie soll überdies den Ländern als wichtige Einnahmequelle erhalten bleiben. Angesichts der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts drohen hier unauflösbare Zielkonflikte. Bei unverhältnismäßigem bürokratischem Aufwand für Steuerpflichtige und Finanzbehörden und nur 4,6 Mrd. Euro Einnahmen im Jahr 2013, also 0,75 Prozent des Steueraufkommens, müsste die Erbschaftsteuer besser abgeschafft werden.

KurzZahl

Wussten Sie, dass in Deutschland laut Statistischen Bundesamtes jährlich rund 15.000 kleine und mittlere Unternehmen auf einen Nachfolger übergehen? Die Nachfolge betrifft damit jährlich über 500.000 Arbeitnehmer.

Gestaltung Bedürfnisprüfung fraglich

Die Aufgabe, die sich der Politik bei einer Neuregelung der Erbschaftsteuer stellt, gleicht der Quadratur des Kreises. Unklar ist schon, was „große Unternehmensvermögen“ sind. Die vom Bundesverfassungsgericht erwähnten Grenzen für kleine und mittlere Unternehmen mit 250 Arbeitnehmern beziehungsweise 50 Mio. Euro Jahresumsatz sind für den industriellen Mittelstand deutlich zu niedrig. Hinzu kommt: Der Marktwert eines Unternehmens lässt sich mit der gesetzlich vorgesehenen Bewertungsmethode nicht zutreffend ermitteln. Vielmehr führt das vereinfachte Ertragswertverfahren zu einer strukturellen Überwertung für die Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus. Branchentypische wertbeeinflussende Faktoren, Thesaurierungsvorgaben oder auch Verfügungsbeschränkungen über Unternehmensanteile im Familienverbund werden nicht berücksichtigt. Wer danach formal betrachtet als vermögend eingestuft wird, ist nicht unbedingt wirtschaftlich leistungsfähig für Zwecke der Erbschaftsteuer. Die gesellschaftsvertragliche Verankerung solcher Beschränkungen muss daher für das Bestehen der geforderten Bedürfnisprüfung ausreichend sein und den Anwendungsbereich der Verschonungsregeln eröffnen.

Steuerwettbewerb beachten

Irland, Großbritannien und Luxemburg erheben die Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen bereits weitestgehend nicht mehr, in Österreich ist sie ganz ausgefallen. In der Schweiz liegt die Zuständigkeitskompetenz für die Erbschaftsteuer bei den Kantonen. Das schafft regionale Betroffenheit und fördert den Steuerwettbewerb. Demgegenüber profitieren in Deutschland Länder ohne nennenswertes eigenes Aufkommen – unter Ausschaltung des Wettbewerbs – von den Steuerzahlungen der Erben in anderen Bundesländern im Finanzausgleich.

Fazit

Mittelständische, familiengeführte Maschinenbauer fühlen sich der Wettbewerbsfähigkeit und dem Fortbestand ihres Unternehmens nachhaltig verpflichtet. Der VDMA lehnt jede Verschärfung der Erbschaftsteuer auf betrieblich gebundenes Vermögen ab, ungeachtet dessen Größe. Statt der unendlichen Geschichte um eine „gerechte“ Erbschaftsteuer, sollte diese folgerichtig abgeschafft werden. Davon ginge ein positives Signal für den Standort Deutschland und Wachstum aus.

Kontakt

Marcus Gödtel, VDMA Steuern
Telefon +49 69 6603-1415, E-Mail marcus.goedtel@vdma.org

Boris Greifeneder, VDMA Hauptstadtbüro,
Telefon +49 30 306946-15, E-Mail boris.greifeneder@vdma.org

www.vdma.org

